

# **Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG)**

## **Bewertung der zentralen Forderungen**

2. Juli 2019

Der Bundesrat hat in seiner 979. Sitzung am 28. Juni 2019 seine Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) beschlossen. Im Folgenden werden die zentralen Forderungen des Bundesrates bewertet:

### **Ausweisung des DQR-Niveaus auf Abschlusszeugnissen**

Forderung:

Es wird gefordert, dass auf Abschlusszeugnissen ausgewiesen werden muss, welchem Niveau des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) die Berufsausbildung bzw. der Fortbildungsabschluss zugeordnet ist.

Bewertung:

**Die Forderung ist abzulehnen**

Bereits heute wird von den Kammern auf Abschlusszeugnissen der beruflichen Bildung das entsprechende DQR-Niveau vermerkt. Ein Regelungsbedarf besteht von daher nicht. Hingegen leistet die Forderung einer rechtlichen Verankerung des DQR Vorschub, denn ohne rechtliche Verankerung ist eine Bezugnahme auf den DQR im BBiG nicht möglich. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Diskussionen birgt die rechtliche Verankerung des DQR nicht nur die Gefahr, dass ein vernünftiges Transparenzinstrument zu einem verrechtlichten Anerkennungsinstrument verbürokratisiert werden würde. Damit einher geht auch die konkrete Gefahr der tarifrechtlichen Instrumentalisierung des DQR zur einseitigen

Durchsetzung von Gehaltsinteressen und zur Ableitung von Ansprüchen gegenüber Arbeitgebern (siehe hierzu die BDA-Stellungnahme „DQR muss ein freiwilliges Transparenzinstrument bleiben“ vom 14. September 2017).

### **Kompetenzanforderungen an Ausbilder**

Forderung:

Die in § 30 BBiG definierten fachlichen Anforderungen an Ausbilder sollen um Kompetenzen zur Förderung von Integration und Inklusion erweitert werden.

Bewertung:

**Die Forderung ist abzulehnen**

Ausbildungspersonal für eine hochwertige Ausbildung bedarfsgerecht und zielgenau zu qualifizieren, liegt im ureigenen Interesse der Arbeitgeber. Deshalb ist die Forderung nach zusätzlichen Regularien abzulehnen. Letztlich benötigt nicht jeder Ausbilder in jedem Ausbildungsbetrieb die Kompetenz zur Förderung von Integration und Inklusion. Dort wo die Betriebe einen derartigen Bedarf für ihre Ausbilder sehen, werden diese bereits heute weiterqualifiziert. Entsprechend existieren vielfältige Weiterbildungsangebote in diesem Bereich. Eine Erweiterung der Anforderungen an die fachliche Eignung von Ausbilder im BBiG müsste äquivalent in der Ausbildereignungsverordnung (AEVO) umgesetzt werden. Entsprechend müssten alle Ausbilder in allen Betrieben diese Kompetenzen vorhalten, ungeachtet ob diese für ihre Ausbildungspraxis von Relevanz sind.

### **Freistellungsansprüche für Prüfer**

Forderung:

Es soll eine gesetzliche Pflicht zur Freistellung ehrenamtliche Prüfer in das BBiG aufgenommen werden. Zudem soll im BBiG geregelt werden, dass aus der ehrenamtlichen Prüfertätigkeit kein Nachteil entstehen darf. Explizit soll die Kündigung von Mitarbeitern, aufgrund der Übernahme ehrenamtlicher Prüfertätigkeiten, verboten werden.

Bewertung:

**Die Forderung ist abzulehnen**

Ein allgemeiner Anspruch auf bezahlte Freistellung für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Prüfer besteht bereits aufgrund § 616 BGB. Entsprechend ist es in Industrie und Handel weitgehend gängige Praxis, dass die Betriebe ihren Mitarbeitern den Lohn fortzahlen, während diese sich als ehrenamtliche Prüfer engagieren. Weitergehende rechtliche Freistellungsansprüche sind von daher nicht sachgerecht.

### **Abschlussprüfungen**

Forderung:

Der § 42 BBiG soll derart angepasst werden, dass die Delegation der abschließenden Abnahme einzelner, nicht ausschließlich mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen auf mindestens zwei Mitglieder eines Prüfungsausschusses oder einer Prüferdelegation möglich sein soll. Sollte bei der Bewertungen der beiden Prüfer eine größere Abweichung vorliegen, soll ein vorab bestimmtes drittes Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach Anhörung der Erstprüfer und auf Grundlage ihrer Prüfungsdokumentation die endgültige Bewertung vornehmen, welche die höhere Bewertung nicht über- und die niedrigere Bewertung nicht unterschreiten darf.

Bewertung:

**Die Forderung ist zu begrüßen**

Angesichts der zunehmenden Schwierigkeiten, ehrenamtliche Prüfer für die Mitarbeit in Prüfungsausschüssen zu gewinnen, ist die Erleichterung der Anforderung, dass anstatt mindestens drei auch zwei Mitglieder eines Prüfungsausschusses bzw. einer Prüferdelegation einzelne Prüfungsteile abnehmen können, zu begrüßen. Letztlich hat sich das Zwei-Prüfer-Prinzip auch in anderen Bildungsbereichen, wie bspw. der akademischen Bildung, bewährt.

### **Abschlussbezeichnungen**

Forderung:

Der Bundesrat regt an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren einheitliche und eigenständige Abschlussbezeichnungen für die drei Fortbildungsstufen zu entwickeln, die Verwechslungen zu akademischen Abschlüssen ausschließen.

Bewertung:

**Die Forderung ist neutral zu bewerten**

Die Forderung zielt lediglich darauf ab, andere Bezeichnungen für die im Regierungsentwurf vorgesehene Einführung des „Bachelor Professional“ und des „Master Professional“ zu finden. Entscheidend ist jedoch, dass die etablierten Abschlussbezeichnungen des Fortbildungsbereichs wie Meisterin, Fachwirt, Technikerin, Fachkaufmann in jedem Fall erhalten bleiben. Dies wird vom Bundesrat jedoch nicht thematisiert.

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.